

**Verordnung
des Landkreises Soltau-Fallingbostal
über das Naturschutzgebiet „Seemoor und Schwarzes Moor bei Zahrensen“
in der Stadt Schneverdingen
vom 17.12.2010**

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 BNatSchG, § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 23 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG, § 25 NAGBNatSchG, § 32 NAGBNatSchG, § 33 NAGBNatSchG und § 32 BNatSchG wird verordnet:

**§1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Lünzen, Zahrensen und Großenwede im Landkreis Soltau-Fallingbostal wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Seemoor und Schwarzes Moor bei Zahrensen“ erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von rd. 160 ha und ist in zwei Teilbereiche, das „Schwarze Moor“ und das „Seemoor“ unterteilt, die durch die K30 voneinander getrennt sind.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) im Maßstab 1: 10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karten der Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Schneverdingen und beim Landkreis Soltau-Fallingbostal, Winsener Str. 17, 29614 Soltau – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

**§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das NSG ist in zwei Teilbereiche, das „Schwarze Moor“ und das „Seemoor“ unterteilt, die durch die K30 voneinander getrennt sind. Es handelt sich um vermoorte Mulden, die teilweise durch Torfabbau zerkuhlt sind und zwischen flachwelligen Dünenbereichen liegen. Jeweils im Zentrum sind die zwei NSG-Bereiche geprägt von Feuchtheiden mit Glockenheide, Übergangs- und Schwingrasenmooren mit Mittlerem Sonnentau (*Drosera intermedia*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Weißem Schnabelried (*Rhynchospora alba*), zwei großen dystrophen Stillgewässern im Schwarzen Moor sowie von Birken-Kiefern-Moorwäldern verschiedener Sukzessionsstadien. Im Randbereich des Schwarzen Moores ist das NSG geprägt von Sandheiden mit Besenheide, Ginster und Krähenbeere, Birken-Kiefern Sukzessionswäldern trockener Standorte sowie von Feuchtgrünland. Im östlichen und südlichen Randbereich entwässert ein Randgraben angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Heidemoore einschließlich ihrer Degradationsstadien sowie der Moorwaldkomplexe und des Feuchtgrünlandes im strukturreichen Wechsel mit Sandtrockenheiden und Kiefern-Birkenwäldern armer, trockener Standorte als Lebensraum charakteristischer und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
- (3) Die Erklärung zum Schutzgebiet bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung des Moorkörpers und die Wiederherstellung von Standortverhältnissen, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Feuchtheiden mit Glockenheide,

3. die Erhaltung und Entwicklung der dystrophen Stillgewässer,
 4. die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Übergangs- und Schwingrasenmoore,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Birken- und Kiefernmoorwäldern,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Birken- und Kiefern Sukzessionswäldern trockener Standorte,
 7. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Sandheiden,
 8. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem mesophilen Grünland feuchter Standorte,
 9. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum charakteristischer und teilweise bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie insbesondere für die Gemeine Winterlibelle, das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer, die Große Moosjungfer, für Kiebitze, für den Großen Brachvogel, für Neuntöter, Grünspecht, Zwergtaucher, Heidelerche, Baumfalke, Waldschnepfe und Kranich,
 10. Erhaltung und Entwicklung des ungestörten, naturnahen Landschaftsbildes,
 11. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz des Kranichs.
- (4) Das gemeldete FFH-Gebiet Nr. 243 „Schwarzes Moor und Seemoor“ ist Bestandteil des NSG. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der jeweils geltenden Fassung).
- (5) Für die langfristige Entwicklung des NSG sind
1. die weitere Vernässung der Moor-, Wald- und Wiesenflächen durch Abdämmen bzw. Beseitigen von Entwässerungsgräben,
 2. die Extensivierung der Grünlandnutzung,
 3. die Umwandlung von Acker in Grünland,
 4. das Belassen von Tot- und Altholz,
 5. das Zulassen eigendynamischer Prozesse in den Moorwäldern,
 6. die regelmäßige Entkusselung der offenen Moor- und Heideflächen,
 7. die Beseitigung standortfremder Pflanzen und Gehölzarten wie z.B. Fichtenforste, Spätblühende Traubenkirsche und die Verdrängung nicht heimischer Tierarten wie z.B. Nilgans,
 8. die teilweise Aufgabe der Bewirtschaftung von Sukzessionswäldern im Eigentum der öffentlichen Hand sowie
 9. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit
 10. sowie die Minimierung von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Biotoptypen von besonderer Bedeutung.

- (6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das FFH-Gebiet im NSG ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch
1. die Erhaltung und Förderung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) **91DO Moorwälder**
als torfmoosreiche Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, tiefen Waldrändern einschließlich typischer Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Kranich und Birkwild insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und Gestaltung lichter Waldränder.
 2. die Erhaltung und Förderung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a.) **2310 und 2320 Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista und 2320 Trockene Sandheiden mit Calluna und Empetrum nigrum (Dünen im Binnennland)** durch
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, örtlich von Wacholder durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide, in einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien aus offenen Sandstellen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen sowie moos- und flechtenreichen Stadien auf basenarmen trockenen Standorten,
Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten wie u. a. Schlingnatter, Zauneidechse, Heidelerche insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs sowie bedarfsgerechtes Entfernen von Rohhumus und regelmäßige Maßnahmen zur Heideverjüngung,
 - b.) **3160 Dystrophe Seen und Teiche** durch
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps als naturnahe dystrophe Stillgewässer mit torfmoosreicher Verlandungsvegetation insbesondere durch Sicherung des Wasserstandes und der Wasserqualität,
Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer die Große Moosjungfer, für Kiebitze, für den Großen Brachvogel, für Neuntöter, Rotrückenvürger, Heidelerche und Kranich insbesondere durch Vermeidung von Beschattung und Gehölzaufwuchs.
 - c.) **4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit Erica tetralix** durch
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Moorheiden mit hohem Anteil an Glockenheide und weiteren Moor- und Heidearten wie Torfmoos, Moorlilie, Schnabelried, Besenheide mit weitgehend ungestörtem Boden-Wasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen, mit wenig oder keiner Verbuschung sowie die enge räumliche und ökologische Verzahnung mit standörtlich verwandten Pflanzengesellschaften und Kontaktbiotopen u. a. durch Sicherung oder Verbesserung des Wasserhaushaltes und bedarfsgerechte Maßnahmen zur Gehölzentfernung und Heideverjüngung sowie zum Nährstoffaustrag,
Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer die Große Moosjungfer, Kreuzotter, für Kiebitze, für den Großen Brachvogel, für Neuntöter, Rotrückenvürger, Heidelerche, Kranich und langfristig Birkwild,

d.) **6510 Magere Flachlandmähwiesen** durch
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes artenreicher und blütenreicher Flachlandmähwiesen auf nährstoffarmen Standorten auch als Lebensraum bzw. Teillebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch extensive landwirtschaftliche Nutzung und Vermeidung von erheblichen Nährstoffeinträgen,

e.) **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore** durch
Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes struktur- und artenreicher Übergangs- und Schwingrasenmoore mit hohem Anteil typischer Zwischenmoorvegetation mit Torfmoosen, hoher Wassersättigung und biotoptypischen armen Nährstoffverhältnissen,
Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die Gemeine Winterlibelle und das Kleine Granatauge, die Hochmoor-Mosaikjungfer die Große Moosjungfer und den Kranich insbesondere durch Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherung der Wassersättigung sowie bedarfsgerechte Entfernung von Gehölzaufwuchs.

3. die Erhaltung und Förderung insbesondere **der Tier- und Pflanzenarten** (Anhang II FFH-Richtlinie)

Große Moosjungfer durch

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig lebensfähigen Population in besonnten, fischfreien und mesotrophen Stillgewässern und Torfstichen insbesondere durch bedarfsgerechte Entfernung beschattender Gehölze oder Verlandungsvegetation sowie ggf. Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten, Erhaltung und ggf. Erhöhung des Grundwasserstandes.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten

1. das Gebiet abseits der Wege zu betreten,
2. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs-, Polizei- und Hütehunde, sofern sie sich im Dienst befinden,
4. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen und Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen, auch wenn diese nach dem niedersächsischen Baurecht genehmigungsfrei sind, ohne die Erklärung des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde. Ausgenommen von diesem Verbot sind Hinweisschilder der öffentlichen Hand, sofern sie sich in das Landschaftsbild einfügen und dieses nicht überprägen,
6. Abfall aller Art, Schutt, Festmist oder anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen hiervon ist die Zwischenlagerung von Festmist auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Acker- oder Grünlandflächen,
7. Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Motorrädern und Kutschen,

8. auf den Wegen zu Reiten, ausgenommen auf im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ausgewiesenen Reitwegen,
 9. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 300 m über dem Grund zu unterschreiten,
 10. wild lebende Tiere oder die Ruhe und Ungestörtheit der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
 11. Neuaufforstungen und Neupflanzungen aller Art vorzunehmen,
 12. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen,
 13. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
 14. Leitungen aller Art zu verlegen,
 15. Bohrungen aller Art niederzubringen,
 16. das Bodenrelief zu verändern,
 17. Feuer zu machen,
 18. Torf, Sand, Tiere oder Pflanzen zu entnehmen,
 19. Aufschüttungen aller Art aufzubringen,
 20. Drainagen aller Art anzulegen, ausgenommen die Reparatur oder die Erneuerung vorhandener Drainagen,
 21. an Gewässern zu baden, zu angeln, Fische mit Reusen oder Stellnetzen zu fangen oder die Gewässer mit Fischen zu besetzen,
 22. Gewässer aller Art anzulegen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss negativ verändern,
 23. Stoffe aller Art einzuleiten oder einzubringen die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern sowie
 24. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen.
- (2) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild und den Jagdschutz erstreckt. Untersagt werden jedoch
1. die Neuanlage oder Erweiterung von
 - a.) Wildäckern, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten,
 - b.) fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen Jagdeinrichtungen;
 2. der Betrieb von Wildfütterungsanlagen ausgenommen in Notzeiten gemäß § 32 Abs. 1 NJagdG.

Die Neueinrichtung von Anlagen gem. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung bedarf des schriftlichen Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen kann erteilt werden, sofern die Anlagen für die ordnungsgemäße Jagdausübung unbedingt erforderlich sind und keine Beeinträchtigungen oder Störungen des NSG, einzelner Bestandteile oder des Schutzzwecks zu befürchten sind. Dazu können Regelungen zu Zeitpunkt, ort und Ausführungsweise getroffen werden.

§ 4 Freistellungen

(1) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben:
 - a.) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
 - b.) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. das Betreten des NSG zum Zwecke des Eislaufens auf gefrorenen Wasserflächen in der Zeit vom 01.01. bis zum 28.02. sowie vom 01.11. bis zum 31.12. eines Jahres,
4. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG, die im Auftrag oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

(2) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen wird freigestellt jedoch

1. bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März eines Jahres sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines Jahres,
2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
3. ohne Standortveränderungen durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
4. unter Erhaltung von mindestens 5 Habitatbäumen je Hektar,
5. unter ausschließlicher Verwendung standortheimischer und standortgerechter Gehölze und ohne Verwendung von Fichte und Douglasie sowie unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung und Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 91D0 Moorwälder.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis unter folgenden Bedingungen:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise einschließlich der Umwandlung in Grünland, jedoch

- a.) ohne Veränderung der Bodengestalt einschließlich Abgraben oder Aufbringen von Bodenmaterial,
 - b.) ohne zusätzliche Entwässerungen sowie
 - c.) ohne Aufbringung von Geflügelmist oder Klärschlamm, ausgenommen vor dem Tag der Verordnung vertraglich vereinbarte Ausbringungen, bis zum Ablauf des Vertrages sowie ohne Geflügelhaltung und unter Verwendung emissionsarmer Gülleausbringungsverfahren, wie z. B. Schleppschlauchverteiler, Schleppschuhverteiler, Injektionsverfahren,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch
- a.) ohne Umwandlung zu Acker,
 - b.) ohne Pflegeumbruch, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schwarzwildschäden sofern diese mindestens 21 Tage vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden und diese binnen 21 Tagen keine Einwende erhoben hat,
 - c.) insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - d.) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist horstweise die Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwende erhoben hat,
 - e.) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - f.) ohne Aufbringung von Jauche und Gülle, Geflügelmist oder Klärschlamm sowie ohne Geflügelhaltung sowie
 - g.) ohne Veränderung der Bodengestalt, einschließlich Abgraben oder Aufbringen von Bodenmaterial.
 - h.) Die Anlage von Viehtränken ist freigestellt.
 - i.) Die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune ist freigestellt.

(4) Zur Unterhaltung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:

1. die Unterhaltung vorhandener Wege mit gewaschenen Lesesteinen, heimischen Sanden und Kiesen, bodensauren Sanden oder Kiesen aus anderen Regionen oder natürlich anstehendem Material,
2. die manuelle Grabenräumung,
3. die maschinelle Grabenräumung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Das Befahren vorhandener Wege ist zu folgenden Zwecken freigestellt:

1. das Befahren der Wege zur Bergung von Wildbret,
2. das Befahren der Wege durch anliegende Grundeigentümer und deren Beauftragte zur ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung,
3. das Befahren der Wege zur Durchführung von Pflegemaßnahmen.

(6) Die Neuanpflanzung von Gehölzen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist freigestellt.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden. Dies gilt insbesondere für

1. die mechanische Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzenarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), sofern dadurch der Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt werden kann,
2. die Entkusselung und Wiedervernässung der Moorflächen soweit angrenzende Wirtschaftsflächen nicht beeinträchtigt werden,
3. die Wiedervernässung der Moorwälder soweit angrenzende Wege und landwirtschaftliche Wirtschaftsflächen nicht erheblich beeinträchtigt werden sowie
4. die extensive Beweidung der Moorflächen mit geeigneten Weidetieren.

Diese Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Einvernehmenserklärungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen.
- (2) Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

1. die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet „Seemoor“ im Landkreis Soltau-Fallingbostal vom 30.05.1978 sowie
2. die Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingbostal über das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzes Moor bei Zahrensen“ vom 30.10.1984

außer Kraft.

Soltau, den 17.12.2010

Landkreis Soltau-Fallingbostal
Der Landrat